

Handhabung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes bei der Zuordnung von Verpflegungs- und Betriebskosten in Erfurter Kindertageseinrichtungen.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit für die Kinder. Hier bestehen keine Unterschiede zwischen den Regelungen des alten und des neuen ThürKitaG. Die Verwaltung des Jugendamtes hat dementsprechend die Finanzierung der gesamten Ausstattung, die für die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit erforderlich sind, über die Betriebskostenerstattung oder Zuschüsse gesichert. Dazu zählen jegliche Investitionen in den Küchen, die Ausstattung mit Maschinen und Geräten sowie die Ausstattung mit geringwertigen Wirtschaftsgütern (Kochutensilien, Besteck, Geschirr etc.). Diese Regelung wurde im Jahr 2014 getroffen und seit dem Jahr 2015 wird sie praktiziert. Vor diesem Zeitraum bestand dieser Regelungsbedarf nicht, da die Stadt Zuschüsse für die Verpflegung der Kinder gezahlt hat.

Die Finanzierung der investiven Ausstattungskosten erfolgt über die Betriebskostenerstattung (Abschreibungen und Unterhaltungsmaßnahmen) sowie Investitionskostenzuschüsse.

Zu den Kosten der Verpflegung führt der Gesetzgeber im § 29 Abs. 3 ThürKitaG aus, dass alle Kosten, die mit der Vorbereitung, der Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind, den Eltern in Rechnung zu stellen sind. Die Verwaltung des Jugendamtes sieht in dieser Regelung ihre bisherige Verfahrensweise bestätigt und hat dementsprechend auch ab dem Jahr 2018 keinen Änderungsbedarf gesehen. Folglich werden die Personalkosten der Küchen, die mit dem Personal verbundenen Kosten des Arbeitsschutzes, der Naturaleinsatz (Lebensmittel, geliefertes Fertigessen, Halbprodukte) sowie die Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Entsorgung etc. den durch die Eltern zu tragenden Verpflegungskosten hinzugerechnet.